

Beitragsordnung SG Bochum-Ost

Gültig ab 01. Januar 2023

Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Schwimmgemeinschaft Bochum-Ost e. V. verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen im Rahmen der in der Satzung festgelegten Regelung.

Die Mitgliedschaft berechtigt im Rahmen der Kapazitätsgrenzen zur Teilnahme an allen Vereinsangeboten mit Ausnahme besonders ausgewiesener Kursangeboten.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss aus der Schwimmgemeinschaft Bochum-Ost e. V., mit dem Tod oder mit einer anderen in der Satzung getroffenen Regelung.

Freiwilliger Austritt

- Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt für das folgende Jahr muss bis zum 30. November schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Erfolg der Austritt verspätet oder nicht formgerecht, ist er erst zum nächsten Jahresende möglich.
- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei freiwilligem Austritt vor Ende des Jahres wird der rechnerische Restbetrag nicht erstattet.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 Euro und wird für nur für den Eintritt des ersten Familienmitglieds erhoben. Weitere Familienmitglieder (Kinder oder Eltern) zahlen keine Aufnahmegebühr.

Höhe des Jahresbeitrages

- Einzelmitgliedschaft: 84,00 Euro
- Doppelmitgliedschaft (zwei Mitglieder einer Familie): 132,00 Euro
- Familienmitgliedschaft (drei und mehr Mitglieder einer Familie): 150,00 Euro
- Passive Mitgliedschaft (§ 2 Abs. 8 der Satzung): 15,00 Euro

Kinder gelten als Familienmitglieder im Sinne der Beitragsordnung bis zur Beendigung der Berufsausbildung oder dem Erreichen des 25. Lebensjahres.

Mitgliedbeitrag bei unterjährigem Beitritt

Bei einem unterjährigem Beitritt wird der Beitrag tagesgenau für das restliche Jahr berechnet. Erfolgt

unterjährig der Wechsel in eine Doppelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft, wird die Differenzsumme anhand der beiden Beiträge anteilig für die verbleibenden Monate im Jahr berechnet.

Zahlung

- Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Der Einzug der Jahresmitgliedschaft erfolgt Mitte Februar, bei unterjährigem Beitritt in der Regel innerhalb eines Monats.
- Ein entsprechendes SEPA-Mandat ist dem Verein zu erteilen. Änderungen an der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Sonderregelungen

- Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin einen ermäßigten Beitrag festsetzen oder die Beitragszahlung für einen befristeten Zeitraum ruhen lassen.
- Die Sonderregelung gilt jeweils im Einzelfall und bis zum Ende des Jahres, indem sie festgesetzt worden ist. Eine Verlängerung ist möglich.

Zahlungserinnerungen und Mahnungen

- Zahlungserinnerung: Erfolgt eine Beitragszahlung nicht 28 Tage nach Fälligkeit, wird das Mitglied schriftlich mit einer Zahlungsfrist von einem Monat an seine Beitragspflicht erinnert.
- 1. Mahnung: Ist das Mitglied nach Ablauf der Erinnerungsfrist seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Dafür kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.
- 2. Mahnung: Ist das Mitglied auch einen Monat nach der schriftlichen 1. Mahnung seiner Beitragspflicht noch nicht nachgekommen, erfolgt eine zweite und letzte schriftliche Mahnung. Dafür kann eine erneute Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden; der Verein behält sich vor, ein offizielles Mahnverfahren zu betreiben.
- Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Erinnerung und zweifacher Mahnung nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

Kursangebote

Angebote, die explizit als Kurs ausgewiesen sind, sind nicht vom Mitgliedbeitrag umfasst und werden gesondert berechnet.

Kurstunden

- Ein Kurs umfasst 10 Kursstunden.
- Eine Kurseinheit beträgt 45 Minuten.
- Kursstunden, die aufgrund äußerer Umstände (z. B. Badschließungen) oder bei anderen Gründen, die der Verein zu vertreten hat (z. B. Übungsleiterausfall), ausfallen, werden bei nächster Möglichkeit nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des rechnerisch auf die Kursstunde entfallenden Kursgebühren.
- Durch den Teilnehmer selbst verursachte Fehltermine werden grundsätzlich nicht nachgeholt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Kosten Schwimmkurse und Wasserflöße

- Die Kursgebühren betragen 60,00 Euro pro Kurs.
- Geschwisterkinder: Ist ein Kind bereits in einem Kurs angemeldet, zahlen das zweite und alle weiteren Kinder einer Familie nur eine ermäßigte Kursgebühr von 30,00 Euro. Ist bereits ein Geschwisterkind im Verein angemeldet, gilt die ermäßigte Gebühr ebenfalls.
- Kinder, die bereits vor Kursanmeldung Vereinsmitglieder in der Schwimmgemeinschaft Bochum-Ost e. V. sind, zahlen eine ermäßigte Kursgebühr von 20,00 Euro.

Kosten Aquafitnesskurse

- Die Kursgebühren betragen 60,00 Euro pro
- Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die Vereinsmitglied in der Schwimmgemeinschaft Bochum-Ost e. V. sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag von 40,00 Euro.

Zahlung

- Die Kursgebühren werden per Lastschrift eingezogen.
- Ein entsprechendes SEPA-Mandat ist dem Verein zu erteilen.
- Das SEPA-Mandat gilt ausschließlich für den betreffenden Kurs, für Folgekurse muss dem Verein ein erneutes Mandat erteilt werden.
- Änderungen an der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- Bei Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss von der Kursteilnahme; der Verein behält sich vor, ein offizielles Mahnverfahren zu betreiben.

Kontaktadressen

Kassierer

Alexander Offer

✉ kassierer@sg-bochum-ost.de

Geschäftsführer

Stefan Ickler

✉ geschaeftsfuehrung@sg-bochum-ost.de

☎ +49 234 92725664